

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Allgemeine Fördermaßnahmen
3. Besondere Fördermaßnahmen

Information

1. Allgemeines

Der **Arbeitsmarkt** steht nicht jedem offen. Die **Anforderungen** sind oft **hoch** gesteckt. Das führt dazu, dass es manchmal **Problemfälle** gibt, in denen der berufliche Werdegang recht lückenhaft und ungeordnet ist. Es gibt Bewerber, die es nach einem Vorstellungsgespräch **nicht mal bis in die Probezeit** schaffen. Manchmal werden Arbeitgeber auch nur von den **Kosten** abgeschreckt - aber dafür gibt es **Lösungen** im SGB III .

Praxistipp:

Die gesetzlichen Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit sind vielfältig. Die örtlichen Arbeitsagenturen haben zudem Vermittlungsbudgets, die sie aktiv für die lokale Arbeitsförderung einsetzen können. Wer sich als Arbeitgeber über die individuelle Förderung von Probearbeitsverhältnissen in seinem Betrieb informieren möchte, sollte mit seiner Agentur für Arbeit Kontakt aufnehmen und sich von ihr umfassend beraten lassen.

Die **Bundesagentur für Arbeit** hat die Aufgabe, aktive **Arbeitsförderung** zu betreiben. Ihre Tätigkeit erschöpft sich nicht allein darin, Arbeitslosengeld zu zahlen. Die Bundesagentur kann Arbeitsuchende oder Arbeitslose **in Probearbeitsverhältnisse vermitteln** und Arbeitgeber und Arbeitnehmer dabei **finanziell unterstützen**. Für **besondere Problemgruppen** - zum Beispiel behinderte und schwerbehinderte Arbeitnehmer - gibt es sogar besondere Vorschriften - unter anderem § 46 SGB III , der die Erstattung von **Kosten einer Probebeschäftigung** Behinderter regelt.

2. Allgemeine Fördermaßnahmen

Die Arbeitsförderung soll nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB III

- dem **Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken**,
- die **Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen** und
- den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt unterstützen.

Leistungen der Arbeitsförderung sind in den §§ 29 ff. SGB III (**Aktive Arbeitsförderung**) und §§ 136 ff. SGB III (**Arbeitslosen- und Insolvenzgeld**) geregelt.

Eine **Hauptaufgabe** staatlicher Arbeitsförderung ist die **Vermittlung** (§ 35 SGB III). Dazu kann die Agentur für Arbeit aus ihrem **Vermittlungsbudget** bei

- Ausbildungssuchenden
- von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und
- Arbeitslosen

die

- **Anbahnung** oder
- **Aufnahme**

einer versicherungspflichtigen Tätigkeit fördern, wenn das für die berufliche Eingliederung notwendig ist (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Weitere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind in § 45 SGB III geregelt.

3. Besondere Fördermaßnahmen

Die Agentur für Arbeit kann Arbeitgebern nach § 46 Abs. 1 SGB III die **Kosten für eine befristete Probebeschäftigung**

- behinderter,
- **schwerbehinderter** und
- ihnen gleichgestellter Menschen

im Sinn des § 2 SGB IX bis zu einer Dauer von drei Monaten **erstatten**, wenn dadurch

- die Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder
- eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.

Arbeitgeber können zudem nach Maßgabe der §§ 88 ff. SGB III für Arbeitnehmer, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (= **Eingliederungszuschuss**).

Für **behinderte und schwerbehinderte Menschen** kann

- der Eingliederungszuschuss sogar bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und
- die Förderdauer bis zu 24 Monate

betragen (§ 90 Abs. 1 SGB III).